

Vorderdorfstrasse 5
6042 Dietwil

Tel. 041 789 60 60
gemeinde@dietwil.ch
www.dietwil.ch

Öffentlicher Einzelanlass mit Wirtetätigkeit

Merkblatt

1. Bewilligung

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung zu melden (Meldeformular "Einzelanlass mit Wirtetätigkeit" unter www.dietwil.ch, Onlineschalter, Rubrik Gemeindekanzlei).

Die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen (Kleinhandelsbewilligung) ist gemäss Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) sowie gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz Bewilligungs- und Abgabepflichtig. Die Kleinhandelsbewilligung an Einzelanlässen erteilt die Gemeinde.

Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit dürfen ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchgeführt werden, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Landwirtschaftsbetriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint. Der Veranstalter hat sich allerdings an die bewilligten Öffnungszeiten und an die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung zu halten.

Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

2. Verkauf von alkoholhaltigen Getränken

Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, inklusive Spirituosen, ist gestattet. Es müssen jedoch mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden.

Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten, die Abgabe von

- a) alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
- c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene.

Für ergänzende Informationen wird auf das kantonale Merkblatt "Anforderungen an den Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken" verwiesen (www.ag.ch).

3. Verkauf von Tabakwaren

Der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren ist gemäss Gesundheitsgesetz verboten. Am Verkaufspunkt für Tabakwaren ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem in gut lesbarer Schrift auf dieses Verbot hingewiesen wird. Entsprechende Hinweisschilder können bei der Suchtprävention Aargau bezogen werden (www.suchtpraevention-aargau.ch).

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz sind wie folgt festgelegt:

Montag - Donnerstag	05.00 - 00.15 Uhr
Freitag - und Samstag	05.00 - 02.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	07.00 - 00.15 Uhr

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

Für verlängerte Öffnungszeiten ist bei der Gemeindekanzlei - mit dem unter Ziffer 1 erwähnten Meldeformular - ein Gesuch einzureichen. Die Bewilligung für die Verlängerung der ordentlichen Öffnungszeiten ist gebührenpflichtig.

Der Nachtruhe ist besonders Aufmerksamkeit zu schenken.

5. Parkplätze

Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren. Die Kontaktaufnahme mit der Feuerwehr wird empfohlen, wobei ein entsprechender Einsatz kostenpflichtig ist.

6. Fragen

Haben Sie noch Fragen oder bestehen Unklarheiten? Die Gemeindekanzlei Dietwil, gemeinde@dietwil.ch, Tel. 041 789 60 60, ist gerne bereit, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.